



Rheinland-Pfalz
LANDESWAHLEITER

Kommunalwahlen in Rheinland-Pfalz



Informationen für Wahlvorschlagsträger
Änderungen im Kommunalwahlgesetz

Kommunalwahlen in Rheinland-Pfalz

Die nächsten allgemeinen Kommunalwahlen finden in Rheinland-Pfalz am Sonntag, 26. Mai 2019, statt.

Durch das Siebzehnte Landesgesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes am 08.05.2018 (GVBl. v. 15.05.2018, S. 73 f.) und durch die Elfte Landesverordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung vom 31.08.2018 (GVBl. vom 28.09.2018, S. 309) wurden die einschlägigen Rechtsvorschriften fortgeschrieben.

Die wesentlichen Änderungen im Kommunalwahlgesetz sowie in der Kommunalwahlordnung werden auf den folgenden Seiten zusammengefasst erläutert.

I. Änderungen im Kommunalwahlgesetz (KWG):

- Schaffung einer bereichsspezifischen Rechtsgrundlage, um Mitgliedern von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei Ausübung ihres Amtes die Verhüllung des Gesichts zu verbieten; Konkretisierung der Bestimmungen zur unparteiischen Wahrnehmung der Ämter in den Wahlorganen (§ 8 Abs. 4 KWG und § 26 Abs. 4 i. V. m. § 8 Abs. 4 KWG).
- Erweiterung des Personenkreises im Rahmen der Berufung von Mitgliedern des Wahlvorstands; es können jetzt auch nicht wahlberechtigte Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte der Gemeinde als Beisitzer in den Wahlvorstand berufen werden (§ 26 Abs. 2 KWG).

Darüber hinaus sollen die Gemeindeverwaltungen befugt werden, Daten, die bei den Wahlen zum Bundestag erhoben wurden, zur Sicherstellung der Wahldurchführung auch für die Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu verwenden. Es kann daher sinnvoll sein, bei Kommunalwahlen ebenso auf Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte von Bundesbehörden und anderen Stellen des Bundes zurückzugreifen.

- Für die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte wird die Möglichkeit geschaffen, bei personalisierten Verhältniswahlen weitere Wahlvorstände (sog. Auszählungsvorstände) zu bilden, die die Ermittlung der Wahlergebnisse zentral fortsetzen (§ 26 a KWG Neu). Weitere Einzelheiten werden in der Kommunalwahlordnung (KWO) geregelt.
- Im Rahmen der Bundestagswahlen 2017 zeigte sich, dass in den Gemeinden ein hohes Interesse vorhanden ist, gleichzeitig eine Wahl und einen Bürgerentscheid durchführen zu können. Das geltende KWG enthielt aber bisher keine Verordnungsermächtigung, um nähere Bestimmungen über die gleichzeitige Durchführung von Wahlen und Bürgerentscheiden zu erlassen. Daher musste bisher eine aufwendige organisatorische Trennung erfolgen. Im neu eingefügten § 76 Abs. 2 Satz 3 KWG wird diese Ermächtigung um die Befugnis erweitert, nähere Bestimmungen über die gleichzeitige Durchführung von Wahlen und Abstimmungen zu erlassen.

- Bezüglich des Sitzverteilungsverfahrens hatten sich die kommunalen Spitzenverbände im Rahmen des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens für eine Rückkehr zum früheren Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer ausgesprochen, da die Ausschussberechnung nach diesem Verfahren für die Mitglieder der gemeindlichen Gremien einfach und nachvollziehbar dargestellt werden konnte. Eine Umstellung des geltenden Divisorverfahrens mit Standardrundung nach Sainte-Laguë/Schepers ist seitens des Gesetzgebers nicht vorgesehen. Es ist aber beabsichtigt, in der Kommunalwahlordnung (KWO) ergänzende Bestimmungen zum Berechnungsverfahren aufzunehmen, damit die Zuteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen bei Verhältniswahlen in den kommunalen Vertretungskörperschaften und in den Ausschüssen transparenter und rechtssicherer durchgeführt werden kann. Die bei den Kommunalwahlen 2014 aufgetretenen Probleme bei der Sitzverteilung in den Ausschüssen (Endlosschleifen, Losentscheide) können damit beseitigt werden.

II. Änderungen in der Kommunalwahlordnung (KWO):

- § 5 Abs. 2 KWO: Die Berufung von nicht wahlberechtigten Gemeindebediensteten zu Beisitzern in den Wahlvorstand wird ermöglicht. Dieser Personenkreis verfügt aufgrund seiner Ausbildung und Tätigkeit über besondere Verwaltungskennntnisse und -erfahrungen, weshalb er für die Tätigkeit im Wahlvorstand besonders geeignet ist.
- § 5 a KWO: In kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten können bei personalisierten Verhältniswahlen Auszählungsvorstände gebildet werden (§ 26 a KWG). Die Auszählungsvorstände setzen die Ergebnisermittlung nach Unterbrechung durch die Wahlvorstände fort. Die Festlegung der Modalitäten obliegt dem Oberbürgermeister.
- § 13 Abs. 1 Satz 1 KWO: Die öffentliche Bekanntmachung über die Einsicht in das Wählerverzeichnis wird um die Angabe ergänzt, ob der Ort der Einsichtnahme barrierefrei ist. Gehbehinderte oder auf einen Rollstuhl angewiesene Personen sollen damit erkennen können, ob sie den Raum ohne fremde Hilfe aufsuchen können.

- § 19 Abs. 5 KWO: Beantragt ein Wahlberechtigter die Erteilung eines Wahlscheins elektronisch an eine andere Anschrift, hat die Gemeindeverwaltung gleichzeitig eine Mitteilung hierüber an die Wohnanschrift zu versenden. Damit soll einem möglichen Missbrauch der elektronischen Formen bei der Beantragung eines Wahlscheins durch unberechtigte Dritte entgegengewirkt werden.
- § 25 Abs. 7 KWO: Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben. Ein Verstoß führte bisher zur Ungültigkeit aller Unterschriften. Um die Eingriffsintensität gering zu halten wurde bestimmt, dass die Unterschrift des Wahlberechtigten nur auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig ist.
- § 29 Abs. 2 KWO: Des Weiteren darf die Gemeindeverwaltung für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal ausstellen. Sofern bei der Gemeindeverwaltung weitere Bescheinigungen der Wahlberechtigung für denselben Wahlberechtigten beantragt werden, darf sie diese nicht erteilen.
- § 30 KWO: In der öffentlichen Bekanntmachung der Wahlvorschläge wird bei den Bewerbern anstelle des Geburtstags jeweils nur das Geburtsjahr genannt. Hierdurch wird eine Anpassung an die entsprechende Regelung in der Bundeswahlordnung erreicht.
Für die Wahl zum Bezirkstag des Bezirksverbandes Pfalz gilt die Verpflichtung zur Veröffentlichung von paritätsbezogenen Angaben nicht.
- §§ 32 Abs. 4 und 33 Abs. 4 KWO: Die Gemeindeverwaltungen stellen bisher teilweise amtliche Stimmzettel zusätzlich im Internet ein. Durch die Änderung wird die Veröffentlichung im Internet für Verhältnis- und Mehrheitswahlen nun einheitlich regelt.
- § 37 KWO: Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zur Regelung zur Bildung von Auszählungsvorständen. Die Bildung von Auszählungsvorständen bedingt die Einrichtung von Auszählungsräumen.

- § 46 Abs. 6 KWO: Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Wahl ist es erforderlich, dass der Wähler für den Wahlvorstand identifizierbar ist. Der Wahlvorstand hat einen Wähler daher zurückzuweisen, wenn sich dieser auf Verlangen des Wahlvorstands nicht ausweist oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen zum Vergleich mit dem Ausweispapier verweigert.
- § 51 KWO: Die Regelung zur Fortsetzung der Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand nach dem Wahltag gemäß § 51 Abs. 4 KWO wurde geändert. Durch die Änderung wird eine Harmonisierung mit dem Verfahren bei Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahl- und Auszählungsvorstand gemäß § 60 a KWO erzielt.
- § 60 a KWO: In kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten können bei personalisierten Verhältniswahlen Auszählungsvorstände gebildet werden, die die Ermittlung des Wahlergebnisses zentral fortsetzen (§ 26 a KWG). Bei der Bildung eines Auszählungsvorstandes besteht die Besonderheit, dass zwei Wahlorgane die Ermittlung des Wahlergebnisses durchführen und dabei verschiedene Zuständigkeiten und Aufgaben wahrnehmen. Damit das Wahlergebnis in diesem Fall ordnungsgemäß und nachvollziehbar ermittelt wird, ist es erforderlich, dass Verfahren der Ermittlung des Wahlergebnisses festzulegen und die Zuständigkeiten zwischen den Organen rechtsklar voneinander abzugrenzen.
- § 61 Abs. 5 KWO: Für den Fall der Unterbrechung der Wahlergebnisermittlung am Wahltag wurde eine Regelung über die Ermittlung eines vorläufigen Zwischenergebnisses am Wahlabend ergänzt.
- § 91 KWO: Die neu geschaffenen Sätze 3 bis 6 regeln die Einstellung von öffentlichen Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung im Internet. Zu beachten sind hier der Umgang mit personenbezogenen Daten und besondere Löschfristen.